

Statuten **des CVJM Illnau-Effretikon**

1 Name

Unter dem Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM)“, kurz „Cevi“, besteht in Illnau-Effretikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Vision

„Wir wollen gemeinsam christliche Inhalte erarbeiten und weitergeben. Dabei sind für uns die Aspekte Kommunikation sowie Qualität zentrale Anliegen.“

3 Zweck

Der CVJM Illnau-Effretikon ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. (Vgl. Leitbild des Cevi Schweiz.)

Der CVJM Illnau-Effretikon ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit. (Vgl. Leitbild des Cevi Schweiz.)

Der CVJM Illnau-Effretikon verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt. (Vgl. Leitbild des Cevi Schweiz.)

4 Verbindung

Der CVJM Illnau-Effretikon gehört dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (Cevi Schweiz) und damit dem Weltbund YMCA an.

5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

- 5.1 Zu den Aktivmitgliedern zählen Leiterinnen und Leiter sowie Jungschärlerinnen und Jungschärler
- 5.2 Passivmitglied kann jeder werden, der die Bestrebungen des Vereins durch Fürbitte, finanzielle Unterstützung oder praktische Hilfe fördert.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet entweder durch eine Austrittserklärung oder durch Beschluss des Vorstandes gemäss Paragraph 6.2.8. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- 5.4 Leiterinnen und Leiter sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gemäss den Grundlagen, dem Zweck und der Vision des Vereins innerhalb eines der unter Art. 5 aufgelisteten Arbeitsfelder verbindlich einsetzen. Ihre Mitgliedschaft wird durch regelmässige Teilnahme an den Zusammenkünften sowie durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages bestätigt.
- 5.5 Jungschärlerinnen und Jungschärler sind Kinder und Jugendliche, die an den Zusammenkünften der einzelnen Arbeitsfelder teilnehmen. Sie erneuern ihre Mitgliedschaft jährlich durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

- 5.6 Jugendliche mit Helfer- bzw. Hilfsleiterstatus zählen zu den Jungschärlerinnen und Jungschärlern. Sie können allerdings Mitarbeiter-Funktionen übernehmen.

6 Gliederung

Die Arbeitsfelder des CVJM Illnau-Effretikon sind

- 5.1 die Frauen- Abteilung Effretikon
- 5.2 die Frauen- Abteilung Illnau
- 5.3 die Männer- Abteilung Effretikon
- 5.4 die Männer- Abteilung Illnau

Diese Arbeitsfelder arbeiten nach den Reglementen der zuständigen Regionalverbände.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (GV) können weitere Arbeitsfelder in den Verein aufgenommen oder wieder ausgeschlossen werden.

7 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Diese Organe sind wie folgt zuständig:

7.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus der Leiterschaft (Leiterinnen und Leiter) gebildet. Passivmitglieder sowie Jungschärlerinnen und Jungschärler können an ihr teilnehmen und Anträge stellen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung einberufen.

Über Anträge, die nach Erscheinen der Traktandenliste oder direkt an der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann die Versammlung nur beschliessen, wenn sich die anwesende Mehrheit für Eintreten ausspricht (ZGB Art. 67 Abs. 3).

Stimmenthaltungen bei Abstimmungen und Wahlen zählen als Abwesenheit (während des Beschlusses über den Antrag).

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder 2/5 der Leiterschaft eine solche verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

7.1.1 Bestätigung der Abteilungsleiter der einzelnen Arbeitsfelder als Mitglieder des Vorstandes.

7.1.2 Wahl

- des übrigen Vorstandes und Bezeichnung des Präsidenten (Vorstandswahlen finden jedes Jahr statt).
- der Rechnungsrevisoren (alle zwei Jahre).

7.1.3 Auflösung des Vereins

- 7.1.4 Dem Vorstand Décharge erteilen: Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Anhören des Revisionsberichtes und Genehmigung des Voranschlages.
- 7.1.5 Festlegen der Finanzkompetenz des Vorstandes.
- 7.1.6 Statutenrevisionen. Die Statuten können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Leiterschaft abgeändert werden.
- 7.1.7 Beschlussfassung über alle übrigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- 7.1.8 Festlegen der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder.
- 7.1.9 Behandlung von Rekursen gem. Art. 7.2.8.

7.2 Vorstand

- 7.2.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und den Abteilungsleitern der einzelnen Arbeitsfelder und allenfalls bis vier weiteren Personen.
- 7.2.2 Der Vorstand ist wiederwählbar und konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers und der Abteilungsleiter der einzelnen Arbeitsfelder).
- 7.2.3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 7.2.4 Der Präsident oder ein Abteilungsleiter eines Arbeitsfeldes führen gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 7.2.5 Liegt bei Vorstandsentscheiden eine Stimmgleichheit vor, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 7.2.6 Die Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, den Verein für die laufenden Geschäfte ihrer jeweiligen Arbeitsfelder alleine zu vertreten oder dafür eineN VertreterIn zu ernennen. Bei Einzelanlässen mit Ausgaben von mehr als Fr. 1'000.-- müssen sie dem Vorstand ein Budget zur Genehmigung vorlegen.
- 7.2.7 Der Kassier ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs alleine zu vertreten. Er hat dabei eine Ausgabenbefugnis von Fr. 2'000.— je Einzelfall.
- 7.2.8 Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Behandlung nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fällt. Insbesondere hat er die Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand zu orientieren und das Verzeichnis der Vereinsmitglieder zu führen.
- 7.2.9 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, welche die in Art. 5 erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines gefährden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der/die Auszuschliessende hat die Möglichkeit, einen Rekurs zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen.

7.3 Rechnungsrevisoren

- 7.3.1 Der Verein hat einen oder mehrere Rechnungsrevisoren. Sie sind wiederwählbar.
- 7.3.2 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und die Buchführung zu prüfen und über den Befund der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

8 Finanzen

- 8.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Gaben sowie übrigen Erträgen.
- 8.2 Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 8.3 JungschärlerInnen haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jährlich höchstens CHF 200.- beträgt. Der Mitgliederbeitrag für JungschärlerInnen sollte so gewählt sein, dass er keine übermässige finanzielle Belastung darstellt. Rabatte für Familien mit mehreren JungschärlerInnen sind möglich und werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 8.4 Die LeiterInnen haben einen reduzierten jährlichen Mitgliederbeitrag von maximal CHF 100.- zu bezahlen.
- 8.5 Passivmitglieder sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit.
- 8.6 Die Jahresrechnung wird per Kalenderjahr abgeschlossen.
- 8.7 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins bleibt dessen Vermögen unter der treuhänderischen Verwaltung des Regionalverbandes Zürich-Schaffhausen-Glarus. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein auf derselben Grundlage, geht das Vermögen voll an den Regionalverband über.

10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 23. März 2001 und wurden genehmigt am 18. März 2005.

Für den Vorstand:

Christoph Biveroni
Präsident